

im FGB und in § 9 EGFB geregelt ist. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn ein Mann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat oder durch gerichtlichen Vergleich oder eine sonstige vollstreckbare Urkunde zur Leistung von Unterhalt verpflichtet worden ist.

Diese Gleichstellung früherer Titel hat auch zur Folge, daß für ein erneutes Verfahren gegen den bisherigen Verklagten wegen Feststellung der Vaterschaft dann kein Raum ist, wenn eine Unterhaltsklage nach § 1717 BGB gegen ihn rechtskräftig abgewiesen und damit ausgesprochen worden ist, daß der Verklagte nicht als Vater des Kindes gilt (§ 8 Abs. 2 EGFB). Würde ein solches Verfahren gegen ihn eingeleitet, so müßte die Klage durch Prozeßurteil abgewiesen werden, weil die Rechtskraft der ersten Entscheidung das Gericht bindet und grundsätzlich unanfechtbar macht (§§ 318, 322 und 325 ZPO)¹. Der bisherige Verklagte könnte auch nicht nach § 28 FVerfO als weiterer Verklagter in ein erneutes Verfahren einbezogen werden. Insoweit gibt es bei den Gerichten auch keine Unklarheiten.

Schwierigkeiten bereiten hingegen solche Verfahren, in denen der jetzige Verklagte schon in einem früheren Verfahren als Mehrverkehrszeuge beteiligt war und nunmehr als Vater in Anspruch genommen wird. Die im Vorprozeß getroffenen Feststellungen können je nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme — meist medizinisch-biologischer Gutachten — unterschiedlich sein. So gibt es Fälle, in denen die Klage abgewiesen wurde, weil auf Grund der Blutgruppenuntersuchung weder der frühere Verklagte noch der Mehrverkehrszeuge als möglicher Erzeuger des klagenden Kindes ausgeschlossen werden konnten und deshalb die Mehrverkehrseinrede durchgriff. In anderen Verfahren stützt sich das klagabweisende Urteil darauf, daß zwar die Zeugung des Kindes durch den Mehrverkehrszeugen weniger wahrscheinlich ist als durch den Verklagten, der nach dem früheren Gesetz erforderliche eindeutige Ausschluß der Vaterschaft aber nicht möglich war.

Die Frage, ob und in welchem Umfang derartige, auf der Grundlage des § 1717 BGB in Verbindung mit den Bestimmungen der ZPO getroffenen Feststellungen auf die Rechtsverfolgung in einem Verfahren gegen den seinerzeitigen Zeugen einwirken, ist nicht nur hinsichtlich früherer Entscheidungen unserer Gerichte zu klären. Sie ist auch bedeutsam für die Behandlung von Urteilen westdeutscher oder Westberliner Gerichte bzw. bei Entscheidungen der Gerichte der DDR, in denen das Recht der Bundesrepublik bzw. Westberlins anzuwenden ist (§ 18 EGFB).

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung, wegen der früheren rechtskräftigen Klagabweisung müßte der damalige Verklagte ohne Rücksicht auf das seinerzeitige Beweisergebnis außer Betracht bleiben und es sei demnach so zu verfahren, als käme der jetzige Verklagte allein als Erzeuger des Kindes in Frage, soweit nicht die Mutter des Kindes außer mit dem damaligen Verklagten mit einem weiteren Mann in der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat.

Ebensowenig kann der Auffassung zugestimmt werden, daß für eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft gegen den damaligen Zeugen von vornherein dann kein Raum sei, wenn in einem früheren Verfahren gegen einen anderen Mann festgestellt wurde, daß dieser mit höherer Wahrscheinlichkeit der Vater sei als der jetzige Verklagte.

Diese Rechtsfrage ist in Übereinstimmung mit dem Inhalt und dem Zweck der Neuregelung des Rechts des außerhalb der Ehe geborenen Kindes zu lösen, das auf

dem Ausbau der Vater-Kind-Beziehungen als Ausfluß des Verwandtschaftsverhältnisses beruht. Dementsprechend sind die Gerichte gehalten, unabhängig von Beweisanträgen und Beweislastregeln alle für die Feststellung der Vaterschaft notwendigen Maßnahmen gemäß § 56 Abs. 3 FGB von Amts wegen zu treffen.

In konsequenter Anwendung dieses Grundsatzes haben die Gerichte auch in diesen Fällen die Aufgabe, zunächst zu prüfen, ob in bezug auf den jetzigen Verklagten das damalige Beweisergebnis verwertbar ist bzw. ob es Rückschlüsse auf seine tatsächliche Vaterschaft zuläßt. Würde die Klage abgewiesen, weil durch Blutgruppengutachten keiner der in Frage kommenden Männer als möglicher Erzeuger ausgeschlossen werden konnte, so ist die Feststellung, daß der jetzige Verklagte der Vater des Kindes ist, möglich, wenn sich nicht durch Beweiserhebungen herausstellt, daß die Vaterschaft des früheren Verklagten oder eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist. Das könnte z. B. dann der Fall sein, wenn sich aus einem im Vorprozeß beigezogenen Tragezeitgutachten Anhaltspunkte für die größere Wahrscheinlichkeit der Zeugung des Kindes durch den damaligen Verklagten ergaben und dieses Ergebnis durch ein jetzt eingeholtes erbbiologisches Gutachten bestätigt wird. Die jetzige Klage wäre natürlich auch abzuweisen, wenn z. B. durch eine Ergänzung des Blutgruppengutachtens der jetzige Verklagte ausgeschlossen würde.

Die Aufgabe der Gerichte, sich um die Feststellung des tatsächlichen Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes zu bemühen, macht es ihnen zur Pflicht, alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen. Sie können deshalb auch in erforderliche neue Beweiserhebungen den früheren Verklagten mit einbeziehen. Dabei dürfen aber nur Schlußfolgerungen in bezug auf den jetzigen Verklagten gezogen werden.

Wurde bereits im früheren Verfahren festgestellt, daß die Vaterschaft des damaligen Mehrverkehrszeugen und jetzigen Verklagten weniger wahrscheinlich ist als die des damaligen Verklagten, dann darf dieses Ergebnis nicht ohne weitere Prüfung der jetzigen Entscheidung zugrunde gelegt werden. Das nunmehr mit der Sache befaßte Gericht ist an die Feststellungen in dem früheren Urteil gegenüber einem anderen Verklagten nicht gebunden, und die Entscheidungsgründe selbst erwachsen nicht in Rechtskraft². Außerdem sind die damaligen Angaben über die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft rechtlich unter einem anderen Gesichtspunkt zu betrachten und zu bewerten als eine unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 2 FGB festzustellende Wahrscheinlichkeit.

Soweit es sich um einen Unterhaltsprozeß nach § 1717 BGB handelt, der von einem westdeutschen oder Westberliner Gericht durchgeführt worden ist und auch in gleicher Weise künftig praktiziert werden wird, muß beachtet werden, daß das Verfahren zwar nach wie vor von der Dispositionsmaxime beherrscht wird, in der Rechtsprechung aber ebenfalls die Ermittlung des wirklichen Vaters angestrebt wird³. Deshalb werden in diesen Verfahren bei gegebener Sachlage auch weitgehend medizinisch-biologische Gutachten eingeholt. So werden in der Regel Blutgruppengutachten beigezogen,

- wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen über den Mehrverkehr bestehen oder keine Zeugen vorhanden sind;
- wenn der Verklagte sich auf die offenbare Unmöglichkeit seiner Vaterschaft beruft und Anhalts-

² Vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. I, S. 350 f.

³ Vgl. Dölle, Familienrecht, Bd. II, Karlsruhe 1965, S. 445.

¹ Vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. I, Berlin 1957, S. 347.